

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1623
des Abgeordneten Jürgen Maresch
Fraktion DIE LINKE
Drucksache 5/4135

Medikamentengabe von Lehrern an Schüler in Schulen

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1623 vom 12.10.2011:

In Beantwortung einer mündlichen Anfrage von mir (Nr.: 115) in der Landtagssitzung vom 25.02.2010, zur Problematik Medikamentengabe von Lehrern an Schüler in Schulen, antwortete der damalige Bildungsminister Rupprecht auf meine Frage nach haftungsrechtlichen Problemen für die Lehrer, Betroffenen und Eltern, dass er dies nicht sehe weil in der Regel eine Vereinbarung zwischen Lehrer und Eltern getroffen wird, die besagt, dass die Eltern der Medikamentengabe zustimmen und daher die Lehrer im Schadensfall nicht haftbar gemacht werden können. Bei der Gabe von Medikamenten durch Lehrer handelt es sich jedoch weder um eine Dienstpflicht noch hätte der betreffende Schüler einen Unfall im rein rechtlichen Sinne und damit ist er nicht abgesichert. Besonders an Förderschulen ist die Thematik weiterhin brennend, weil nicht immer medizinisches Personal verfügbar ist. Hier werden medizinische Handlungen von Lehrern durchgeführt, die oft nur eine Einweisung von den Eltern bekommen haben. Die Lehrer verfügen in den meisten Fällen nicht über eine medizinische Ausbildung. Diese Problematik besteht auch beim Thema Einsatz von Notfallmedikamenten durch Lehrer (ohne medizinische Ausbildung). Unter Berücksichtigung der Thematik Inklusion in Schule wird das Thema an sich an Bedeutung gewinnen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie schätzt die Landesregierung die beschriebene Problematik heute ein?
2. Wie will die Landesregierung hinsichtlich der beschriebenen Problematik und den Unsicherheiten für die Lehrer und für die Eltern damit umgehen, dies vor allem im Hinblick auf die angestrebte Inklusion in Schule?
3. Ist die Landesregierung weiterhin der Meinung, dass die besagte Vereinbarung zwischen Schule und Eltern eine Haftung im Schadensfall ausschließt? Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage beruht diese Meinung?
4. Gibt es seitens des Ministeriums eine Handlungsanweisung an die Lehrer bei Gabe von Notfallmedikamenten bzw. Gabe von dringend benötigten Medikamenten vor allem schwerstbehinderter Schüler an Förderschulen? Wenn ja, was besagt diese? Wenn nein, warum nicht?

Datum des Eingangs: 21.11.2011 / Ausgegeben: 28.11.2011

5. Ist der Landesregierung der betreffende Personenkreis von Schülern hinsichtlich Notfallmedikamente bzw. anderer ständiger Medikation, in der Schule, bekannt? Wenn ja, bitte aufzählen nach Gebietskörperschaften und Schulen. Wenn nein, wer erfasst dies?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Landesregierung geht u.a. auf der Grundlage von Untersuchungen des Robert-Koch-Instituts davon aus, dass etwa 15 % der Kinder und Jugendlichen im Schulalter chronisch somatisch oder psychisch krank sind. In den zurückliegenden Jahren haben sich die Schulen immer stärker für Schülerinnen und Schüler mit sehr unterschiedlichen Lernvoraussetzungen einschließlich der individuellen gesundheitlichen Voraussetzungen geöffnet. Diese Entwicklung hat vor allem auch die individuelle Bedarfslage von Schülerinnen und Schülern mit chronischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu berücksichtigen. Hierzu gehören mit Blick auf die Voraussetzungen des Einzelfalls vielfältige Arten des Eingehens im Rahmen schulischer Fürsorge sowie die Zusammenarbeit mit Eltern. Es gilt jedoch weiterhin, dass - abgesehen von erforderlichen Maßnahmen der Ersten Hilfe im Notfall - medizinische Maßnahmen grundsätzlich nicht zum Aufgabenbereich der Schule gehören.

Frage 1:

Wie schätzt die Landesregierung die beschriebene Problematik heute ein?

Zu Frage 1:

Die Verabreichung von Medikamenten wie auch andere medizinische Hilfsmaßnahmen können durch Lehrkräfte auf freiwilliger Grundlage durchgeführt werden. In der 11. Plenarsitzung am 25. Februar 2010 hat der ehemalige Minister für Bildung, Jugend und Sport in der Antwort auf die Mündliche Anfrage 115 des Abgeordneten Maresch zu dem Thema des haftungsrechtlichen Risikos durch eine Medikamentenabgabe an Schulen Stellung genommen. Es gilt weiterhin, dass Lehrkräfte grundsätzlich nur in den Fällen, in denen kein anderes Personal zur Verfügung steht, freiwillig Aufgaben im Sinne der Medikamentenabgabe, -verabreichung oder andere medizinische Hilfsmaßnahmen übernehmen können. Dies betrifft vor allem chronisch erkrankte Schülerinnen und Schüler sowie Anwendungen, die kein medizinisch geschultes Personal erfordern. Die vorauszusetzende schriftliche Vereinbarung mit den Eltern dokumentiert die originäre Verantwortung der Eltern und gilt als Haftungsausschluss für die Lehrkräfte.

Sofern an bestimmten Förderschulen ein spezieller Bedarf an medizinisch geschultem Personal besteht, ist weiterhin von der Pflicht des Schulträgers auszugehen, hierfür sonstiges Personal gemäß § 68 Absatz 1 und 2 BbgSchulG zur Verfügung zu stellen.

Grundsätzlich gilt, dass die freiwillige Pflichtenübernahme durch Lehrkräfte nicht den generell pflichtigen Aufgabenzusammenhang im Rahmen der Dienstpflichten betrifft. Werden jedoch nach entsprechender Anweisung auch von Laien in der Schule durchführbare medizinische Hilfsmaßnahmen von Lehrkräften übernommen, ist diese freiwillige Pflichtenübernahme - über die Haftungsfreistellungsvereinbarung mit den Eltern hinaus - dem individuellen dienstlichen Pflichtenzusammenhang und damit auch den Grundsätzen der Staats- bzw. der Amtshaftung zuzuordnen.

Frage 2:

Wie will die Landesregierung hinsichtlich der beschriebenen Problematik und den Unsicherheiten für die Lehrer und für die Eltern damit umgehen, dies vor allem im Hinblick auf die angestrebte Inklusion in Schule?

Zu Frage 2:

Die Landesregierung geht davon aus, dass die Medikamentenabgabe oder andere medizinische Hilfsmaßnahmen durch Lehrkräfte in jedem Fall nachrangig sind zu individuellen Ansprüchen der Betroffenen gegenüber den Krankenkassen im Sinne der Einzelfallhilfe oder der medizinischen Behandlungspflege gemäß der Eingliederungshilfe seitens der Träger der Sozialhilfe.

Die Landesregierung geht ferner davon aus, dass die derzeit in Schulen mögliche Praxis weithin auch den Leitlinien der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) im Sinne der von dieser herausgegebenen Handreichung „Chronische Erkrankungen als Problem und Thema in Schule und Unterricht“ sowie den Hinweisen der Publikation „Schülerinnen und Schüler mit chronischen Erkrankungen“ (LISUM Berlin-Brandenburg) entspricht. Die geplante und als Entwurf noch abzustimmende Neufassung von Vorgaben zur Verabreichung von Medikamenten sowie zur Durchführung anderer medizinischer Hilfsmaßnahmen durch Lehrkräfte soll die bisher geltenden Festlegungen u.a. auch unter Berücksichtigung der genannten Publikationen fortschreiben.

Hinsichtlich der Thematik „Inklusion“ samt deren schulorganisatorischen Folgen ist grundsätzlich von keiner zusätzlichen oder grundsätzlich anderen Problematik insbesondere dann auszugehen, wenn der jeweilige Schulträger anlässlich einer größeren Anzahl betroffener Schülerinnen und Schüler das für die jeweilige Schule dann erforderliche sonstige Personal bereitstellt.

Frage 3:

Ist die Landesregierung weiterhin der Meinung, dass die besagte Vereinbarung zwischen Schule und Eltern eine Haftung im Schadensfall ausschließt? Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage beruht diese Meinung?

Zu Frage 3:

Durch die derzeit vorgesehene Haftungsausschlusserklärung zwischen der Lehrkraft und den Eltern wird klargestellt, dass - abgesehen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz - die Haftungsfreistellung der Lehrkraft gewährleistet ist. Insofern ist die zunächst individualrechtlich wirkende Vereinbarung im Sinne der Haftungsausschlusserklärung zwischen der Lehrkraft und den Eltern (im Rahmen deren Verantwortung) eine hinreichende Rechtsgrundlage. Sollte in besonderen Einzelfällen eine Haftung der Lehrkraft über diese Vereinbarung hinaus entstehen, kommen die Grundsätze der Amts- bzw. Staatshaftung zur Anwendung.

Frage 4:

Gibt es seitens des Ministeriums eine Handlungsanweisung an die Lehrer bei Gabe von Notfallmedikamenten bzw. Gabe von dringend benötigten Medikamenten vor allem schwerstbehinderter Schüler an Förderschulen? Wenn ja, was besagt diese? Wenn nein, warum nicht?

Zu Frage 4:

Eine spezielle Handlungsanweisung für Lehrkräfte zur Gabe von Medikamenten - auch im Sinne von Notfallmedikamenten - an Förderschulen besteht nicht. Grundsätzlich gelten auch für diese Schulen die allgemeinen Hinweise, die nach Maßgabe eines Schreibens vom 30. Oktober 2001 (Verabreichung medizinischer Mittel durch Lehrkräfte) sowie des ergänzenden Schreibens (samt Muster einer Haftungsausschlusserklärung) vom 6. Mai 2002 (Medizinische Behandlungen in Schulen) an die staatlichen Schulämter zur weiteren Information der Schulen ergingen.

Auch Lehrkräfte an Förderschulen können nicht zu medizinischen Hilfsmaßnahmen verpflichtet werden. Sofern im Bereich der Förderschulen an einzelnen Förderschulen von einem zusätzlichen Umfang oder von einer besonderen Intensität medizinischer Hilfsmaßnahmen oder von darüber hinausgehenden er-

forderlichen medizinischen Maßnahmen auszugehen ist, besteht die Erwartung an den Schulträger, das erforderliche sonstige Personal gemäß § 68 Absatz 1 und 2 BbgSchulG bereitzustellen. Im Einzelfall müssen im Zusammenwirken mit regional tätigen häuslichen Krankenpflegeeinrichtungen individuell auf die Schule bezogene Lösungen gefunden werden.

Im Zusammenhang mit dem Anforderungsprofil bestimmter Förderschulen im Sinne einer größeren Anzahl medizinisch hilfebedürftiger Schülerinnen und Schüler ist von einer erhöhten Bereitschaft der Lehrkräfte auszugehen, im Rahmen der allgemeinen schulischen Fürsorge medizinische Hilfestellungen zu leisten. Dazu sollte ebenso die grundsätzliche Bereitschaft von Lehrkräften gehören, sich entsprechend fortzubilden. Aber auch in diesem Bereich hat zu gelten, dass medizinische Maßnahmen etwa im Zusammenhang unmittelbar lebenserhaltender Fürsorge nur von besonders medizinisch geschultem Personal und damit grundsätzlich nicht von Lehrkräften - auch nicht auf freiwilliger Basis - durchzuführen sind.

Frage 5:

Ist der Landesregierung der betreffende Personenkreis von Schülern hinsichtlich Notfallmedikamente bzw. anderer ständiger Medikation, in der Schule, bekannt? Wenn ja, bitte aufzählen nach Gebietskörperschaften und Schulen. Wenn nein, wer erfasst dies?

Zu Frage 5:

Der Landesregierung liegen keine entsprechenden Daten vor. Schülerinnen und Schüler, die Notfallmedikamente oder andere ständige bzw. temporäre Medikationen in der Schule benötigen, werden weder namens- noch zahlenmäßig erfasst. Auch vergleichbare Erhebungen anderer Stellen sind der Landesregierung nicht bekannt.